OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852192/5/Bm/AK**

Datum: **Linz, 12. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. Dezember 2025, GZ: BHVBGe-2019-344283/48-UMB, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gewerbes „Baumeister" nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Dezember 2025, GZ: BHVBGe-2019-344283/48-UMB, wurde der A__ (FN aaa) (in der Folge: Beschwerdeführerin - Bf) mit Sitz in B-Straße, die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Baumeister" im Standort B-Straße, im Grunde des § 91 Abs. 2 iVm § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 entzogen.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass C__, welcher handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf sei, wegen Verwaltungsübertretungen nach der GewO 1994 (Gewerbeausübung ohne Geschäftsführer), vier Übertretungen nach dem ASVG (Arbeitnehmer nicht bei der SV angemeldet) und acht Übertretungen nach dem AuslBG (illegale Beschäftigung von Ausländern) rechtskräftig bestraft worden sei. Die Behörde sei daher der Überzeugung, dass C__ nicht mehr die für eine Gewerbeausübung erforderliche Zuverlässigkeit besitze, weshalb die A__ mit Schreiben vom 1. Dezember 2025 aufgefordert worden sei, C__ aus der Funktion des handelsrechtlichen Geschäftsführers und Mehrheitsgesellschafters aus der Gesellschaft zu entfernen. Dieser Aufforderung sei bis heute nicht nachgekommen worden. Aus diesem Grund sei der Entzug der Gewerbeberechtigung zu verfügen gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die innerhalb offener Frist von der Bf eingebrachte Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, die Gesellschaft betreibe seit Jahren ein Bauunternehmen und sei auf die Ausübung des Gewerbes angewiesen, um ihre wirtschaftliche Existenz und die Arbeitsplätze zu sichern. Mit dem angefochtenen Bescheid werde dem Unternehmen die Gewerbeberechtigung entzogen, weil C__ nicht aus der Gesellschaft entfernt worden sei - sowohl als Geschäftsführer als auch als Mehrheitsgesellschafter. Diese Forderung greife unmittelbar und existenziell in die persönliche und wirtschaftliche Lebensführung des Geschäftsführers ein. Der Bescheid hätte zur Folge, dass ein bestehendes Unternehmen faktisch lahmgelegt werde, Arbeitsplätze gefährdet seien und dem Geschäftsführer die Fortführung seiner beruflichen Tätigkeit unmöglich gemacht werde. Es liege ein unzulässiger Eingriff in gesellschaftsrechtliche und eigentumsrechtliche Positionen vor. Die Gewerbeordnung regle ausschließlich die Ausübung von Gewerben, nicht jedoch das Eigentum an Gesellschaftsanteilen, die Gesellschafterstruktur einer GmbH oder die zwangsweise Entfernung eines Mehrheitsgesellschafters. Die Aufforderung, den Geschäftsführer als Mehrheitsgesellschafter aus der Gesellschaft zu entfernen, stelle einen schweren Eingriff in das verfassungsgesetzlich geschützte Eigentumsrecht und die Erwerbsfreiheit dar. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine derartige Maßnahme bestehe nicht und werde im Bescheid auch nicht genannt. Der angefochtene Bescheid enthalte keine Auseinandersetzung mit der Frage, ob gelindere Mittel möglich wären, ob

organisatorische Maßnahmen ausreichend gewesen wären oder ob eine Einschränkung der Einflussnahme eine Alternative dargestellt hätte. Stattdessen werde ohne Einzelfallabwägung unmittelbar zur maximalen Maßnahme - dem Entzug der Gewerbeberechtigung - gegriffen. Dies verstoße gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und sei Pflicht der Behörde, das gelindeste geeignete Mittel zu wählen. Die Behörde fordere pauschal das Ausscheiden des Geschäftsführers aus der Gesellschaft, ohne darzulegen, wie dies rechtlich umzusetzen wäre, innerhalb welcher Frist und mit welchen konkreten gesellschaftsrechtlichen Schritten. Eine derart unbestimmte und faktisch nicht vollziehbare Aufforderung verletze das Bestimmtheitsgebot und könne keine Grundlage für einen Gewerbeentzug darstellen. Der Entzug der Gewerbeberechtigung werde hier nicht zur Sicherstellung der Gewerbeausübung eingesetzt, sondern als Druckmittel, um gesellschaftsrechtliche Veränderungen zu erzwingen. Dies stelle eine unzulässige Zweckentfremdung des Gewerberechtes dar und überschreite die Zuständigkeit der belangten Behörde. Die belangte Behörde stütze den Entzug der Gewerbeberechtigung erneut auf Verwaltungsübertretungen nach der GewO 1994, dem ASVG sowie dem AuslBG, welche bereits Gegenstand des aufgehobenen Bescheides vom 4. September 2025 gewesen seien. Genau diese Heranziehung derselben Verwaltungsstrafen sei jedoch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 27. November 2025 als rechtswidrig beurteilt worden, weshalb der damalige Entziehungsbescheid ersatzlos aufgehoben worden sei. Die belangte Behörde setze sich im angefochtenen Bescheid nicht substantiiert mit den tragenden Gründen dieses Erkenntnisses auseinander, sondern verwende dieselben Tatsachen erneut als Entscheidungsgrundlage. Verwaltungsbehörden seien an die rechtliche Beurteilung eines Verwaltungsgerichtes im konkreten Verfahren gebunden und habe das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausdrücklich festgestellt, dass keine Entziehung der Gewerbeberechtigung auf Tatsachen gestützt werden dürfe, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Aufforderung nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 gewesen seien, sowie dass eine neuerliche Entziehung nur aufgrund einer tatsächlich neuen eigenständigen Aufforderung mit neuer Tatsachengrundlage in Betracht kommen könnte. Der angefochtene Bescheid ignoriere diese Bindungswirkung und nehme faktisch eine Umgehung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vor, indem derselbe Sachverhalt in einem neuen Bescheid erneut verwertet werde. Es würden keine neuen Tatsachen, keine neuen Verwaltungsübertretungen und keine geänderte Sachlage vorliegen. Der angefochtene Bescheid basiere ausschließlich auf Umständen, welche zeitlich vor dem aufgehobenen Bescheid liegen würden, bereits aktenkundig gewesen seien und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausdrücklich nicht als tragfähige Grundlage für einen Gewerbeentzug anerkannt worden seien. Der angefochtene Bescheid stelle eine inhaltlich identische Wiederholung der bereits aufgehobenen Entziehungsmaßnahme dar. Eine solche Vorgangsweise widerspreche dem Grundsatz der Rechtskraftwirkung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen, dem Vertrauensschutz sowie dem Gebot der Rechtssicherheit. Die belangte Behörde verkenne, dass das bloße Bestehen vergangener Verwaltungsstrafen nicht automa-

tisch die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit begründe, eine konkrete aktuelle und einzelfallbezogene Prognoseentscheidung erforderlich wäre und eine solche im angefochtenen Bescheid nicht vorgenommen worden sei. Der angefochtene Bescheid sei daher rechtswidrig und ersatzlos aufzuheben.

3. Mit Schreiben vom 5. Jänner 2026 legte die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem zugrunde liegenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: BHVBGe-2019-344283. Über Aufforderung durch das LVwG Oö. wurde von der Bf mit Schreiben vom 17. Februar 2026 mitgeteilt, dass C__ weiterhin als handelsrechtlicher Geschäftsführer sowie Mehrheitsgesellschafter der A__ tätig ist und die gesellschaftsrechtliche Struktur der GmbH nicht geändert wurde.
Da sich aus dem Verfahrensakt bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Von der Bf wird das Vorliegen von Verwaltungsübertretungen betreffend das ASVG, das AuslBG und die GewO 1994 gegen C__ auch nicht bestritten, sondern im Wesentlichen die rechtliche Beurteilung bemängelt. Ebenso steht eindeutig fest, dass C__ weiterhin als handelsrechtlicher Geschäftsführer tätig ist.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf ist Gewerbeinhaberin für die Ausübung des Gewerbes „Baumeister" im Standort B-Straße. Dem Firmenbuchauszug ist als maßgebliche Person (handelsrechtlicher Geschäftsführer) C__, geboren am tt.mm.jjjj, zu entnehmen. C__ vertritt seit 8. Mai 2019 bis jetzt die GmbH selbständig. Dem Strafregisterauszug sind in Bezug auf C__ zahlreiche rechtskräftige Verurteilungen nach den Bestimmungen des ASVG, des AuslBG und der GewO 1994 zu entnehmen. Im Konkreten liegen folgende rechtskräftige Verwaltungsstrafen für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2025 vor:

- *eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.000 Euro als handelsrechtlicher Geschäftsführer der A__ nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG wegen illegaler Beschäftigung des Ausländers D__ (Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. Juli 2021, GZ: BHVB/921170006032/21)*
- *vier Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils 2.000 Euro als handelsrechtlicher Geschäftsführer der A__ nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG wegen illegaler Beschäftigung der Ausländer Masar E__, F__, G__ und H__ (Straferkenntnis der belangten Behörde vom 6. Oktober 2023, GZ: BHVB/923170029544/23)*
- *zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils 2.000 Euro als handelsrechtlicher Geschäftsführer der A__ nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG*

wegen illegaler Beschäftigung der Ausländer I__ und E__ (Straferkenntnis der belangten Behörde vom 6. Oktober 2023, GZ: BHVB/923170042293/23)

- *eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 2.000 Euro als handelsrechtlicher Geschäftsführer der A__ nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG wegen illegaler Beschäftigung des Ausländers J__ (Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20. Dezember 2024, GZ: BHVB/924170062463/24)*
- *eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 2.180 Euro als handelsrechtlicher Geschäftsführer der A__ nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 ASVG wegen Nichtanmeldung eines Arbeitnehmers beim zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung (Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20. Dezember 2024, GZ: BHVB/924170062464/24)*
- *eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 220 Euro als Gewerbeinhaber nach § 367 Z 1 GewO 1994 wegen Nichtnamhaftmachung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers (Strafverfügung der belangten Behörde vom 25. Februar 2025, GZ: BHVB/924170105783/24)*
- *eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 365 Euro als handelsrechtlicher Geschäftsführer der A__ nach § 367 Z 1 GewO 1994 wegen Nichtnamhaftmachung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers (Strafverfügung der belangten Behörde vom 6. März 2025, GZ: BHVB/925170021879/25)*
- *eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 450 Euro als handelsrechtlicher Geschäftsführer der A__ nach § 367 Z 1 GewO 1994 wegen Nichtnamhaftmachung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers (Strafverfügung der belangten Behörde vom 24. Juni 2025, GZ: BHVB/925170039280/25)*

Die Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 1. Dezember 2025 unter Hinweis auf die vorliegenden Verwaltungsstrafen gegen C__ wegen Übertretungen nach dem AuslBG, dem ASVG und der GewO 1994 aufgefordert, C__ als handelsrechtlichen Geschäftsführer und somit Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Gesellschaft bis zum 1. Jänner 2026 zu entfernen. Dieser Aufforderung ist die Bf bis dato nicht nachgekommen; C__ ist weiterhin als handelsrechtlicher Geschäftsführer sowie Mehrheitsgesellschafter der A__ tätig, die gesellschaftsrechtliche Struktur der GmbH wurde nicht geändert. Als handelsrechtlichem Geschäftsführer der Bf steht C__ ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zu.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Behördenakt und wird von der Bf auch nicht bestritten. Hinsichtlich der angeführten Verwaltungsstrafen ergeben sich die Feststellungen aus den Bezug habenden Straferkenntnissen/Strafverfügungen. Das Vorliegen dieser Straferkenntnisse/Strafverfügungen wird von der Bf nicht bestritten. Fest steht auch, dass C__ nicht als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf entfernt wurde.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Schutzinteressen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind nach dem Schlusssatz des § 87 Abs. 1 leg. cit. insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs sowie der illegalen Prostitution.

Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft und beziehen sich die im § 87 angeführten Entziehungsgründe oder der in § 85 Z 2 angeführte Endigungsgrund sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, so hat die Behörde (§ 361) nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 dem Gewerbetreibenden eine Frist bekanntzugeben, innerhalb der der Gewerbetreibende diese Person zu entfernen hat. Hat der Gewerbetreibende die genannte natürliche Person innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernt, so hat die Behörde die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

5.2. Im Grunde des oben zitierten § 91 Abs. 2 GewO 1994 ist juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften die Entfernung von natürlichen Personen, denen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, aufzutragen, wenn auf diese Person die Entziehungsgründe des § 87 GewO 1994 zutreffen.
Ein Entziehungsgrund liegt nach § 87 Abs. 1 Z 3 vor, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Unzweifelhaft ist ein handelsrechtlicher Geschäftsführer einer GmbH eine Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Gesellschaft zusteht. Fest steht, dass C__ handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf ist und von dieser nach Aufforderung der Behörde nicht entfernt wurde.
Von der Bf wird nun in Abrede gestellt, dass gegenüber dem handelsrechtlichen Geschäftsführer die Zuverlässigkeit aufgrund seiner rechtskräftigen Verwaltungsstrafen ausgeschlossen werden muss.
Ob es sich bei festgestellten Verwaltungsübertretungen um „schwerwiegende Verstöße" im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 handelt, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes danach zu beurteilen, ob sich unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts-

hofes kann das in § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 enthaltene Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße" nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt werden, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Art. 6 StGG ergebenden Gebotes der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in die Erwerbsfreiheit erforderlich (zuletzt: VwGH 26.02.2019, Ro 2014/04/0013, mwN).
Im Hinblick auf § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass der Einhaltung von Normen zur Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung vom Gesetzgeber großes Gewicht beigemessen wird:
Beim Verbot der Beschäftigung von nach dem AuslBG hierzu nicht berechtigten Arbeitnehmern handelt es sich um eine für die Aufrechterhaltung eines geordneten Arbeitsmarktes besonders wichtige Norm, deren Einhaltung zu den in § 87 Abs. 1 GewO 1994 ausdrücklich genannten bei der Gewerbeausübung zu beachtenden Schutzinteressen („Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung") zählt. Dass der Einhaltung dieser Norm vom Gesetzgeber ein sehr großes Gewicht beigemessen wird, ergibt sich schon aus den für diesbezügliche Übertretungen in § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG vorgesehenen, relativ hohen (Mindest-)Strafdrohungen von 1.000 Euro je beschäftigtem Arbeitnehmer bei erstmaliger Beschäftigung von bis zu drei Ausländern, 2.000 Euro je beschäftigtem Arbeitnehmer im Wiederholungsfall oder bei Beschäftigung von mehr als drei Ausländern und 4.000 Euro je beschäftigtem Ausländer bei wiederholter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern (vgl. VwGH 14.04.2011, 2011/04/0025).
Daraus ergibt sich, dass bei den Übertretungen des AuslBG (§ 28 Abs. 1 Z 1) die „Art der verletzten Schutzinteressen" für ein Vorliegen schwerwiegender Verstöße im Sinne des Abs. 1 Z 3 spricht. Ob auch unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Verletzung dieser Schutzinteressen von der Erfüllung des letztgenannten Tatbestandes auszugehen ist, ist anhand der rechtskräftigen Straferkenntnisse zu beurteilen (VwGH 21.12.2011, 2007/04/0222). Schwere Verletzungen wurden etwa dann angenommen, wenn Verstöße trotz erfolgter Bestrafung wiederholt begangen wurden (vgl. VwGH 22.12.2020, Ra 2020/04/0172).
Gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Bf liegt eine Mehrzahl an Vormerkungen wegen Übertretungen nach dem AuslBG, dem ASVG und der GewO 1994 vor. Die übertretenen Rechtsvorschriften sind bei der Ausübung des (von der Entziehung betroffenen) Gewerbes zu beachten.
Im Sinne der oben dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur, insbesondere zu Verstößen gegen das AuslBG, kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn diese die genannten Verstöße (gegen das AuslBG und das ASVG) in ihrer Gesamtheit als schwerwiegende Verstöße im Sinne von § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 qualifiziert hat. Diese schwerwiegenden Verstöße stehen der Annahme der für die Gewerbeausübung erforderlichen Zuverlässigkeit des handelsrechtlichen Geschäftsführers entgegen, weil dieser gegen die im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung zu beachtenden Vorschriften des ASVG und des

AuslBG und damit auch gegen das Schutzinteresse an der Hintanhaltung illegaler Beschäftigung verstoßen hat.

In Anbetracht der dargelegten Erwägungen ergeben sich - entgegen der Ansicht der Bf - auch keine Anhaltspunkte, die der Annahme der mangelnden Zuverlässigkeit des handelsrechtlichen Geschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes entgegenstehen und wurde der Bf sohin, nachdem der handelsrechtliche Geschäftsführer, dem ein maßgebender Einfluss auf die Geschäfte der Gesellschaft zusteht, nicht entfernt wurde, zu Recht die Gewerbeberechtigung entzogen.

Der Behörde ist auch zuzustimmen, wenn sie im angefochtenen Bescheid darauf verweist, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Prüfung, ob ein Entziehungsgrund gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 vorliegt, das Persönlichkeitsbild des Gewerbeinhabers bzw. der Person, der ein maßgebender Einfluss auf die Geschäfte einer juristischen Person zusteht, nicht zu beurteilen und eine Zukunftsprognose nicht anzustellen ist.

Soweit die Bf auf die Bindungswirkung des Erkenntnisses des LVwG Oö. vom 27. November 2025, GZ: LVwG-852155/5/HW, verweist, ist dem entgegenzuhalten, dass sich dieses Erkenntnis zum einen - wie schon von der Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides dargelegt - auf die Aufforderung zur Entfernung des handelsrechtlichen Geschäftsführers K__ bezieht und zum anderen in der im gegenständlichen Verfahren relevanten Verfahrensanordnung vom 1. Dezember 2025 die Verwaltungsstrafen (ASVG, AuslBG, GewO 1994), auf die sich die Verfahrensanordnung bezieht, genannt sind. Davon abgesehen ist in dem von der Bf genannten Erkenntnis dezidiert angeführt, dass im Falle einer neuen Aufforderung eine Entziehung der Gewerbeberechtigung, gestützt auf eine solche neue Aufforderung, durchaus in Betracht kommen kann (siehe Punkt III.4. des Erkenntnisses GZ: LVwG-852155/5/HW).

Aus den genannten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier